

A Die Kulturhoheit der Länder:

Art. 70 (1) GG: „Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.“ (Siehe auch die Artikel 30 und 31). In der Bildungspolitik verleiht das Grundgesetz dem Bund so gut wie keine Befugnisse (siehe Artikel 74, 75).

Art. 74a (1) GG: „Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich ferner auf die Besoldung und Versorgung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes.“

Art. 75 (1a) GG: Der Bund hat das Recht, Rahmenvorschriften zu erlassen, so vor allem über „die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens.“

Art. 91b GG: „Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen bei der Bildungsplanung und bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung von überregionaler Bedeutung zusammenwirken.“

Fazit: „Die Ständige Konferenz der Kultusminister stellt fest, daß das Bonner Grundgesetz die Kulturhoheit der Länder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland staatsrechtlich anerkennt.“ (Entschließung vom 18.10.1949)

B Die Kultusministerkonferenz (KMK): wichtige Vereinbarungen

1. Das Hamburger Abkommen vom 28.10.1964 (Fassung vom 14.10.1971):

- Beginn und Ende des Schuljahres (1. August bis 31. Juli)
- Schulpflicht, Beginn und Dauer (bis 18 Jahre)
- Ferienregelung: 75 Werktage, dazu einige bewegliche Ferientage
- Bezeichnungen im Schulwesen: Grundschule, Hauptschule, (Abend-)Realschule, neun- oder siebenklassiges (Abend-)Gymnasium, Sonderschule, Berufsschule usw.
- Organisationsformen: Sprachenfolge, Aufnahmeverfahren, Prüfungen und deren Anerkennung
- Bezeichnung und Beschreibung der Notenstufen
- gegenseitige Anerkennung der Abschlusszeugnisse
- Pädagogische Versuche, die von der in diesem Abkommen vereinbarten Grundstruktur des Schulwesens abweichen, bedürfen der vorherigen Empfehlung der Kultusministerkonferenz (siehe § 16 des Abkommens)

2. Die Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe vom 7.7.1972:

- Gliederung des Unterrichtsangebots (Grund- und Leistungskurse, Pflicht- und Wahlbereich)
- Fächerangebot
- Organisationsform (Struktur, Zugang, Verweildauer)
- Abiturprüfung (EPA – einheitliche Prüfungsanforderungen) und Leistungsbewertung

3. Erlaubte Unterschiede in der Ausgestaltung der Abkommen:

- Dauer der einzelnen Schularten: z. B. Gymnasien mit acht- und neunjähriger Laufzeit
- Sommerferienregelung: rollierend, aber Sonderregelungen für Bayern und Baden-Württemberg
- Bezeichnungen von Schulen: Gesamtschule als zusätzlicher Typ
- Aufnahmeverfahren: Gestaltung der Orientierungsstufe (dreigliedrig, d.h. an die jeweilige Schulart gebunden, oder als integrierte, eigenständige Stufe)
- Berufsschule: getrennt vom allgemein bildenden Schulwesen oder integriert
- Verweildauer in der Oberstufe: Die Klassen 11 (G 9) oder 10 (G 8) können entweder Teil der Oberstufe sein (mit Kurssystem) oder auf sie vorbereiten (wie in BW) oder als Abschluss der Mittelstufe gelten. Letzteres gilt für die Klasse 10.
- Ausgestaltung der reformierten Oberstufe: Leistungskurs-Kombinationen (BW: Kernkompetenzfächer, Profillfach, Neigungsfach – wird geändert), Pflichtgrundkurse, Bedeutung und Inhalte einzelner Fächer (z.B. Geschichte, Ethik, Chemie, Informatik), Gewichtung der Prüfungsteile.